



**Stiftung kreuznacher diakonie**

**Positionspapier**

**zu**

**Freiheitsentziehenden  
Maßnahmen**

# INHALT

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Lebenssituationen .....	4
3. Formen der Freiheitsentziehenden Maßnahmen .....	5
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen .....	5
Freiheitsentziehende Maßnahmen .....	6
I. Fixierungen .....	6
II. Einsperren .....	6
III. Sedierung .....	6
IV. Wegnahme von Hilfsmitteln .....	6
V. Sonstiges .....	7
4. Rechtliche Perspektiven Freiheitsentziehender Maßnahmen .....	7
Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Genehmigungspflicht .....	8
Einwilligung des von den Freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen .....	8
Rechtfertigende Notwehr & Rechtfertigender Notstand .....	9
Genehmigung Freiheitsentziehender Unterbringung und Freiheitsentziehender Maßnahmen durch das Betreuungsgericht (§ 1831 BGB) .....	10
5. Positionen der Stiftung kreuznacher diakonie zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen .....	11
Textempfehlungen .....	13
Genutzte Literatur .....	13

# 1. Einleitung

Die Stiftung kreuznacher diakonie hat in ihrem Leitbild und in verschiedenen ethischen Grundpositionen das Recht auf Selbstbestimmung als Grundrecht von Menschen beschrieben. Dieses gilt auch für Klient\*innen, Bewohner\*innen, Patient\*innen und Gäste, die in den Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie betreut, gepflegt und versorgt werden.

*Unser christliches Selbstverständnis ist Grundlage, dass jeder Mensch, gleich in welcher Lebenslage, das Recht auf Unterstützung hat, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.*

Es gehört zum christlichen Selbstverständnis der Stiftung kreuznacher diakonie, dass jeder Mensch, gleich in welcher Lebenslage, das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung hat, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. (nach <sup>1</sup>)

Dieses Verständnis basiert auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 1+2), in dem umfassende Freiheitsrechte festgelegt sind. Zum einen wird dort die allgemeine Handlungsfreiheit beschrieben. Sie gestattet jedem, zu tun und zu lassen, was er möchte, soweit die Handlung nicht verboten ist und andere dadurch nicht in ihren Rechten beschränkt werden.

Zum anderen schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die persönliche Lebenssphäre und die autonome Gestaltung der privaten Lebenssphäre. Dies umfasst auch das Recht zum „Unvernünftigen“ oder gar das Recht zur Selbstschädigung.

*Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Leben geschützt zu werden.*

Und dennoch hat jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden (nach <sup>2</sup>).

Diese Rechte können immer wieder in bestimmten Lebenssituationen miteinander kollidieren.

Freiheitsentziehende Maßnahmen als Teil von „Sorgebeziehungen wohlthätigen Zwangs“ (nach <sup>3</sup>) können die Folge sein.

Dabei verstehen wir als freiheitsentziehende Maßnahmen alle Handlungen und technische Ausstattung, die Menschen an der Ausübung ihres natürlichen oder auch möglichen Bewegungswil-

<sup>1</sup> . Düsseldorf Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege, Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

<sup>2</sup> Düsseldorf Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege, Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

<sup>3</sup> Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung - Stellungnahme, Deutscher Ethikrat, November 2018

lens, ihres Handlungsspielraumes, hindern und gegen seinen Willen durchgeführt werden. (nach <sup>4</sup>)

Vorliegendes Positionspapier beschreibt Lebenssituationen, die zum „wohltätigen Zwang“ führen können sowie verschiedene Formen der Freiheitsentziehenden Maßnahmen, rechtliche Aspekte, Alternativen und die Positionen der Stiftung kreuznacher diakonie zum Umgang damit.

Nicht berücksichtigt wird in diesem Positionspapier die Unterbringung als freiheitsentziehende Maßnahme, da sie gesonderten rechtlichen Vorgaben unterliegt.

Ebenso, obwohl analog zu sehen, findet die Problematik Ärztlicher Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) in diesem Positionspapier keine ausdrückliche Beschreibung.

Vorliegendes Positionspapier bildet die Grundlage und den Rahmen für die geschäftsbereichsbezogenen Konzepte und Verfahrensanweisungen.

Das Gelingen der Umsetzung dieses Positionspapieres zeigt sich darin, dass die Intentionen für Kundinnen und Kunden erkennbar und erlebbar sind.

## 2. Lebenssituationen

*In bestimmten Lebenssituationen bedarf es eines Abwägungsprozesses zwischen einem partiellen Entzug der Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte als Schutz und der Selbstbestimmung auf der anderen Seite.*

In der Stiftung kreuznacher diakonie werden Menschen in unterschiedlichsten, häufig schwierigen, Lebenssituationen als Klient\*innen, Bewohner\*innen, Patient\*innen und Gäste begleitet, betreut, gepflegt und versorgt. Sie leben in stationären Einrichtungen, verbringen den Tag in teilstationären Einrichtungen oder werden als Patient\*in in den Krankenhäusern oder ambulant zu Hause versorgt.

Für folgende beispielhaft genannte Lebenssituationen dieser Menschen kann ein Abwägungsprozess zwischen einem partiellen Entzug der Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte im Sinne des Menschenschutzes auf der einen Seite und gegebenenfalls assistierter Selbstbestimmung im Sinne grundlegender Selbstbestimmung auf der anderen Seite notwendig sein. (nach <sup>5</sup>.)

---

<sup>4</sup> *Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen im stationären und ambulanten Bereich*, Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA) e.V., 2. Auflage: November 2015

<sup>5</sup> *Freiheitsentziehende Maßnahmen bei erwachsenen Menschen mit Behinderung und / oder psychischer Erkrankung*, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., vertreten durch den Vorstand, 2018

- Menschen unterliegen aufgrund einer kognitiven, psychischen und / oder körperlichen Einschränkungen oder Erkrankungen vermehrt einer hohen Sturzgefahr und sind häufig nicht in der Lage, Situationen selbst einzuschätzen
- Menschen mit Demenz, Delir, Substanzkonsum, Ängsten, starker Unruhe und psychischen Erkrankungen bringen sich selbst wiederholt in Gesundheitsgefahr auch durch Boykott oder nicht durchführen lassen erforderlicher Gesundheitsmaßnahmen (z.B. medizinische Verordnungen, Entfernen von Ab- und Zuleitungen)
- Menschen mit mangelnder Orientierung und/oder Verkehrssicherheit bringen sich wiederholt in Gefahr durch Hin- / Weglauftendenz und Umherirren
- Menschen mit psychischer oder kognitiver Einschränkung oder Erkrankung oder mit herausforderndem Verhalten auch mit Substanzkonsum geraten immer wieder in eine Situation der Selbstgefährdung bis hin zur Suizidalität
- Diese Menschen werden aufgrund des herausfordernden Verhaltens häufig zur Gefährdung für ihre Mitmenschen.

(nach <sup>6</sup>)

### 3. Formen der Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Grundsätzlich wird zwischen freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen unterschieden.

*Freiheitsbeschränkung wird nur kurzzeitig durchgeführt und beeinträchtigt nur gering. Sie sind nicht genehmigungspflichtig.*

#### Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

sind Maßnahmen, die nur kurzzeitig durchgeführt werden und nur eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung darstellen.

Beispielhaft:

- bei einer Fahrt mit dem Rollstuhl die Rutschsicherung durch einen Gurt
- in Kopf- und Fußteil geteilte Bettseitenteile, die grundsätzlich das Aussteigen aus dem Bett möglich halten, aber

---

<sup>6</sup> *Düsseldorfer Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege*, Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

gleichzeitig gegen unwillkürliches Herausrutschen schützen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig, aber zu dokumentieren.

*Freiheitsentziehende Maßnahmen sind über einen längeren Zeitraum und wiederholt im Einsatz. Sie behindert die Person in ihrer Mobilität einen Ort aufzusuchen oder sich frei zu bewegen. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.*

## Freiheitsentziehende Maßnahmen

sind hingegen Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum und wiederholt angewendet werden. Es ist damit „jede Handlung oder Prozedur, die eine Person daran hindert, sich an einem Ort oder in eine Position ihrer Wahl zu begeben und/oder den freien Zugang zu ihrem Körper begrenzt durch irgendeine Maßnahme, die direkt am oder in unmittelbarer Nähe des Körpers angebracht ist und nicht durch die Person mühelos kontrolliert oder entfernt werden kann“<sup>(7)</sup>

Diese Maßnahmen sind gegenüber den Betreuungsgerichten genehmigungs- und dokumentationspflichtig.

Die Grenzen zwischen Freiheitsbeschränkenden und Freiheitentziehenden Maßnahmen sind fließend und jeweils in der individuellen Beurteilung zu bewerten.

Beispiele für Freiheitsentziehende Maßnahmen:

### I. Fixierungen

- Gurte an Bett und Stuhl
- Ungeteilte Bettseitenteile (Bettgitter)  
Fixierjacken oder Anzüge (z.B. Einteiler mit Reißverschluss hinten)
- Therapie-Tische

### II. Einsperren

- Mechanischer Verschluss auch durch z.B. hochgelegte Türöffner, nicht erkennbare Öffnungsmechanismen, Kaskieren von Ausgängen

### III. Sedierung

- Schlafmittel und Psychopharmaka, die einzig dazu dienen, dass die Fortbewegung eingeschränkt oder verhindert wird. Nicht gemeint sind Medikamente, die zu Therapiezwecken eingesetzt werden, deren Nebenwirkungen die Bewegungsfähigkeit einschränken.

### IV. Wegnahme von Hilfsmitteln

- Wegnahme von Hilfsmittel, die der Fortbewegung dienen

<sup>7</sup> Evidenzbasierte Praxisleitlinie- Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege, 1. Aktualisierung 2015, 2. Auflage

- Wegnahme von Sehhilfen
- Wegnahme von Kleidung oder Schuhen
- Feststellen von Rollstuhlbremsen, um das Wegfahren zu blockieren

#### V. Sonstiges

- Ausübung von Druck (physisch oder psychisch) wie List, Zwang, Drohung
- Ausstattung mit Signalsendern, die das Verlassen einer ansonsten offenen Einrichtung verhindern. Auch Ortungssender sind gegebenenfalls genehmigungspflichtig.

(nach 8)

*Der richterliche Bescheid genehmigt, ordnet aber grundsätzlich nicht an.*

*Im Einsatz gilt die fachliche Verantwortung.*

Vorstehende Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Der richterliche Bescheid genehmigt die Maßnahme, ordnet sie aber nicht an. Im Verlauf der Anwendung gilt immer die (pflege)fachliche Verantwortung.

Verantwortlich für den Prozess sind die jeweiligen Leitungen.

## 4. Rechtliche Perspektiven Freiheitsentziehender Maßnahmen

*Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Strafgesetzbuch (StGB) regeln die gesetzlichen Vorgaben für Freiheitsentziehende Maßnahmen.*

Aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ergibt sich, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen die Würde des Menschen verletzen und sein Recht auf körperliche Bewegungsfreiheit beschneiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2018 konkrete Vorgaben für die Genehmigung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen gemacht. Werden diese nicht eingehalten, drohen zivil- und/ oder strafrechtliche Folgen.

Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht rechtswidrig ist:

- Einwilligung der betroffenen Person
- Rechtfertigung nach § 32 & 34 StGB, Notwehr/Nothilfe & Rechtfertigender Notstand
- Genehmigung durch das Betreuungsgericht, § 1831 BGB, Freiheitsentziehende Unterbringung und Freiheitsentziehende Maßnahmen

<sup>8</sup> *Freiheitsentziehende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen in Pflegeheimen*, Dr. Ruth Schultze-Zeu, [www.ratgeber-arzthaftung.de](http://www.ratgeber-arzthaftung.de), 05/2023

*Die Antragstellung zur gerichtlichen Genehmigung der Freiheitsentziehenden Maßnahmen erfolgt durch hierfür bestellte Betreuer oder Bevollmächtigte.*

*Einrichtungsleitungen oder Ärzt\*innen können die Genehmigung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen anregen.*

Die Antragstellung auf Freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgt durch den/die Betreuer\*in oder Bevollmächtigten.

Einrichtungsleitungen, behandelnde Ärzt\*innen oder weitere Personen können die Genehmigung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen beim Amtsgericht lediglich anregen.

Das Gericht hat sich im Genehmigungsverfahren einen persönlichen Eindruck zu verschaffen (i.d.R. durch Gutachten) und ein ärztliches Zeugnis einzuholen.

Jegliche Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen stets das mildeste Mittel darstellen, um den gewünschten Zweck zu erfüllen.

Die Durchführungsverantwortung liegt bei den die Freiheitsentziehende Maßnahmen anwendenden Mitarbeitenden. Sie müssen daher für diese Tätigkeit fach- und sachgerecht geschult sein. Das Medizinproduktegesetz ist einzuhalten.

Eine fehlerhafte oder unterlassene Fixierung kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, wenn die/der Mitarbeitende ihre/seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt hat.

Ist eine Freiheitsentziehende Maßnahme aus Sicht des/der Mitarbeitenden nicht gerechtfertigt, ist er/sie aufgefordert dies unverzüglich mit der jeweiligen Leitung zu kommunizieren und u.U. an dieser freiheitsentziehenden Maßnahme nicht mitzuwirken.

Für jegliche Freiheitsentziehende Maßnahme gilt eine Dokumentationspflicht.

### **Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Genehmigungspflicht**

*Sofern der Betroffene einwilligungsfähig ist und er/sie willigt in die Maßnahme ein, ist für Freiheitsentziehende Maßnahmen keine gerichtliche Genehmigung notwendig.*

Einwilligung des von den Freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen

Liegt eine wirksame Einwilligung des Betroffenen hinsichtlich der Maßnahme bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit vor, so ist keine richterliche Genehmigung erforderlich.

Die Einwilligungsfähigkeit ist bei Zweifel ärztlich zu überprüfen.

Die Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren und regelmäßig zu evaluieren.

Die Einwilligung kann vom Betroffenen jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dies kann sich auch in leiblichen

Willensbekundungen wie ein Kopfschütteln oder Abwehrhaltungen äußern.

Erfolgt ein Widerruf der Einwilligung, ist die entsprechende Maßnahme umgehend zu beenden und dies zu dokumentieren.

### Notwehr/Nothilfe & Rechtfertigender Notstand

*Um sich selbst, Mitarbeitende, Mitpatient\*innen oder Mitbewohner\*innen zu schützen sind im Sinne der Notwehr Freiheitsentziehende Maßnahmen erlaubt, aber unverzüglich gerichtlich zu genehmigen.*

#### *Notwehr/Nothilfe (§32 STGB)*

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Freiheitsentziehende Maßnahmen auch bei Personen aus Notwehr bzw. zur Nothilfe eingesetzt werden, um sich selbst, Kolleg\*innen oder andere gegen einen akuten Angriff zu wehren und vor Verletzungen zu schützen. Die gewählte Notwehrhandlung muss dabei jedoch stets verhältnismäßig sein. Auch hier ist das mildeste Mittel zu wählen. Die Gründe für die Maßnahmen und die Maßnahmen selbst sind zu dokumentieren. Die gerichtliche Genehmigung ist unverzüglich einzuholen.

*Bei konkreter und akuter Gefahr für Leben oder Gesundheit des Betroffenen erlaubt der Rechtfertigende Notstand zeitlich eng begrenzte Freiheitsentziehende Maßnahmen. Ein richterlicher Beschluss ist unverzüglich einzuholen.*

#### *Rechtfertigender Notstand (§34 STGB)*

In Betracht kommt schließlich auch eine Rechtfertigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wegen eines bestehenden Notstands, teilweise auch als „Gefahr im Verzug“ bezeichnet. Für die Annahme eines Notstands bedarf es einer konkreten und nicht hypothetischen, akuten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen. Nur bei gravierenden Problemen, die ohne Behandlung oder Maßnahmen zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Gesundheit oder gar zum Tod des Betroffenen führen, liegt eine Notstandssituation vor. In den übrigen Fällen darf der Betroffene z.B. nicht am Verlassen des Krankenhauses oder der Einrichtung gehindert werden. Der Notstand rechtfertigt darüber hinaus lediglich zeitlich begrenzte Freiheitsentziehende Maßnahmen. Sobald erkennbar ist, dass die gewählten Maßnahmen „regelmäßig“ oder „auf Dauer“ erforderlich sind, ist umgehend ein richterlicher Beschluss zu beantragen. Die Gründe für die Maßnahmen und die Maßnahmen selbst sind zu dokumentieren.

## Genehmigung Freiheitsentziehender Unterbringung und Freiheitsentziehender Maßnahmen durch das Betreuungsgericht (§ 1831 BGB)

Auch bei vorliegenden Vorsorgedokumenten (= Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsurkunde) entscheidet grundsätzlich der/die Betroffene selbst, sofern er/sie einwilligungsfähig (s.o.) ist.

Ist dies nicht der Fall, hat im Regelfall der hierfür bestellte gesetzliche Betreuer oder Betreuerin (§1831 BGB) oder hierfür Bevollmächtigte (§ 1820 BGB) die Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Gericht zu beantragen und ist in die Entscheidung über dauerhafte und/oder regelmäßige Freiheitsentziehende Maßnahmen mit einzubeziehen.

Die Bevollmächtigung nach der Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB) gilt hierfür ebenso.

Einrichtungsleitungen, behandelnde Ärzt\*innen oder weitere Personen können die Genehmigung von Freiheitsentziehende Maßnahmen beim Amtsgericht lediglich anregen.

Für eine zulässige freiheitsentziehende Maßnahme setzt § 1831 Abs.1 BGB voraus, dass die Betroffenen sich selbst töten, sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen könnten oder die Maßnahme zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens zur Durchführung einer Untersuchung des Gesundheitszustands, einer ärztlichen Maßnahme oder einer Heilbehandlung erforderlich ist.

Grundsätzlich müssen Freiheitsentziehende Maßnahmen mit Angabe der Art der anzuwendenden Maßnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit beantragt werden. Das mildeste Mittel zu Erreichung des Zweckes ist zu wählen.

Das Gericht bezieht eine ärztliche Stellungnahme in die Entscheidung mit ein.

Auch der Prozess der Beantragung bzw. Anregung der gerichtlichen Genehmigung einer Freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren.

*Bei Bedarf beantragt der hierfür bestellte Betreuer oder hierfür berechnigte Bevollmächtigte die Freiheitsentziehender Maßnahmen.*

*Auch über die Ehegattennotvertretung besteht dieses Recht.*

*Es ist immer das mildeste Mittel zur Erreichung des Zweckes zu erreichen.*

## 5. Positionen der Stiftung kreuznacher diakonie zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

*Im Sinne des Leitbildes der Stiftung gilt die gegenseitige Anerkennung, das gegenseitige Vertrauen und die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen.*

*Alle in ihrer Wirkung milderen Alternativen sind auszuschöpfen.*

*Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur das letzte Mittel, nach Abwägung aller Gesichtspunkte.*

*Wir verpflichten uns zu einem fachgerechten und verantwortlichen Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen.*

Das Leitbild der Skd beschreibt Überzeugungen und Positionen, die grundlegend und leitend für die Arbeit in der Skd und in ihren Bereichen sind. „Leben als Geschenk Gottes“ ist Begründung dafür, dass jedes Leben unverfügbar und zu jeder Zeit von gleichem Wert und gleicher Würde ist. Alter, Behinderung, Krankheit oder sozialer Status mindern weder den Wert, noch die Würde und das Lebensrecht von Menschen. Für die Umsetzung des Leitbildes in die tägliche Praxis gilt im Miteinander von Kund\*innen, Bewohner\*innen und Mitarbeitenden die gegenseitige Anerkennung, das gegenseitige Vertrauen und die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen.

Die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung als ein bedeutsames Ziel der Arbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie impliziert, dass eine Freiheitsentziehende Maßnahme lediglich das letzte Mittel in der Begleitung und Versorgung von Menschen sein darf und die Nutzung auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dabei ist dies unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensrisikos und nach Abwägung aller maßgeblichen ethischen, fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte fachlich zu begründen. (nach <sup>9</sup>).

Zuvor sind umfassend alle Alternativen wie Minimierung von Gefährdungen, spezielle schützende Kleidung, Anpassung der Arbeitsorganisation und/oder technische Hilfsmittel auszuschöpfen. (siehe auch <sup>10</sup>)

In solchen Ausnahmefällen stimmt die Stiftung kreuznacher diakonie ausdrücklich mit der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ überein. Daraus resultiert, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte (Artikel 1 der Charta) mit den Fürsorgepflichten (Artikel 2 der Charta) und unter bedingungsloser Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden sind. (nach <sup>11</sup>)

Die Stiftung kreuznacher diakonie verpflichtet sich die Anwendung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen fachlich und rechtlich richtig und verantwortlich umzusetzen, zu schulen und zu überprüfen.

---

<sup>9</sup> *Düsseldorfer Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege*, Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

<sup>10</sup> *Eure Sorge fesselt mich*, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, 2015

<sup>11</sup> *Düsseldorfer Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege*, Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

Menschen, die die Unterstützung, Begleitung oder Betreuung der Stiftung kreuznacher diakonie in Anspruch nehmen, können darauf vertrauen:

*Menschen können darauf vertrauen, dass sie immer würde- und respektvoll begleitet, unterstützt und versorgt werden.*

- dass sie auch in schwierigen Situationen ihrer Würde entsprechend respektvoll begleitet, unterstützt und versorgt werden,
- dass Mitarbeitende diese Grundsätze ernst nehmen und danach handeln,
- dass das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in den Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie geachtet wird.

*Die Stiftung kreuznacher diakonie ist der Würde des Menschen verpflichtet.*

Dem Auftrag des Evangeliums gemäß weiß sich die Stiftung kreuznacher diakonie besonders der Würde von Menschen verpflichtet.

Diese ist nicht abhängig von empirisch feststellbaren Voraussetzungen wie Bewusstseins- und Entwicklungsstand.

Sie gründet einzig in Gottes Schöpferhandeln und der von dort her verliehener Würde der Gott-Ebenbildlichkeit.

## Textempfehlungen

1. *Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung - Stellungnahme*,  
Deutscher Ethikrat, November 2018

2. *Düsseldorfer Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege*  
Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

3. *Leitlinie Freiheitsentziehende Maßnahmen - Evidenzbasierte Praxisleitlinie Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege.*

Köpke S, Möhler R, Abraham J, Henkel A, Kupfer R, Meyer G - Universität zu Lübeck & Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2015

*Eure Sorge fesselt mich*, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, 2015

## Genutzte Literatur

*Evidenzbasierte Praxisleitlinie- Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege*,

1. Aktualisierung 2015, 2. Auflage

*Freiheitsentziehende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen in Pflegeheimen*,

Dr. Ruth Schultze-Zeu, [www.ratgeber-arzthaftung.de](http://www.ratgeber-arzthaftung.de), 05/2023

*Freiheitsentziehende Maßnahmen bei erwachsenen Menschen mit Behinderung und / oder psychischer Erkrankung*,

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., vertreten durch den Vorstand, 2018

*Freiheitsentziehende Maßnahmen: Rechtliche Perspektiven von Fixierungen*,  
Hein, Georg; Noll, Tobias, Dtsch. Ärztebl. 2019; 116(46):A-2150/B-1758/C-1718

*Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung - Stellungnahme*,  
Deutscher Ethikrat, November 2018

*Düsseldorfer Erklärung zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in der stationären Pflege*

Liga Wohlfahrt Düsseldorf – Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, 2013

*Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen im stationären und ambulanten Bereich, Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V.*,

2. Auflage: November 2015